

RS Vwgh 2003/1/22 99/12/0229

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

BDG 1979 §4a Abs5 idF 1994/389;

BDG 1979 §4a idF 1996/375;

VBG 1948 §40 Abs2 idF 1994/389;

Rechtssatz

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das vorliegende Verfahren (Diplomanerkennung nach§ 4a BDG 1979) ausschließlich im Zusammenhang mit einer angestrebten Verwendung als Vertragslehrerin oder ob es im Zusammenhang mit einer zukünftigen Verwendung als (L 1) Lehrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht. Selbst wenn nur ersteres zutreffen sollte, geht aus dem Wortlaut der "Rezeptionsbestimmung" des § 40 Abs. 2 VBG, der - lege non distingue - die Anwendbarkeit des § 4a Abs. 5 BDG 1979 nicht ausschließt, hervor, dass auch in diesem Fall die Verwaltungsbehörde, und zwar der Leiter der Zentralstelle, in dessen Bereich eine mögliche Anstellung fiele (hier: die belangte Behörde), und nicht das Gericht zuständig ist, über die angestrebte Diplomanerkennung bescheidförmig (in Anwendung des § 4a BDG 1979) abzusprechen (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999120229.X01

Im RIS seit

28.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>